

RS Vwgh 2021/10/28 Ro 2021/09/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2021

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BFGG 2014 §10 idF 2019/I/103

RStDG §54

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/09/0030

Rechtssatz

Um in einem Verfahren gemäß § 10 BFGG 2014 iVm. § 54 RStDG eine qualitativ mangelhafte Leistung nachvollziehbar zu begründen, ist es erforderlich, Qualitätsmängel - zumindest illustrativ - überprüf- und bekämpfbar und gegebenenfalls unter Auseinandersetzung mit dazu ergangener höchstgerichtlicher Rechtsprechung festzustellen. Für die Verneinung einer nur vorübergehenden Verschlechterung der quantitativen Leistungen bedarf es auch einer Darstellung der Leistung vorangegangener Perioden und einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung damit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090007.J01

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at